

Die Kommission "Juniorprofessuren" des Katholisch-Theologischen Fakultätentages hat am 15. Februar 2002 in Stuttgart getagt. Anwesend waren die Herren Prof: Dr. Michael Bongardt (Berlin), Prof: Dr. Erwin Dirscherl (Osnabrück), Dr. Karsten Kreuzer (Dresden) sowie Dr. Norbert Witsch (Mainz) -und somit alle Mitglieder der Kommission. Nach ausführlicher Diskussion entstand der folgende Entwurf für eine Stellungnahme des Katholisch- Theologischen Fakultätentages, der hiermit zur weiteren Beratung und Entscheidung vorgelegt wird:

Stellungnahme zur Einrichtung von Juniorprofessuren

Die bisher vorliegenden Gesetze bzw. Gesetzentwürfe zur Einführung von Juniorprofessuren als Regelzugang zur ordentlichen Lehrtätigkeit an Universitäten und Hochschulen hält der Katholisch-Theologische Fakultätentag nicht für zustimmungsfähig. Sollte es trotz der zur Zeit massiven Proteste von vielen Seiten zur Einrichtung eines neuen Zugangs zum Beruf der Hochschullehrerin / des Hochschullehrers einschließlich entsprechender Auswirkungen auf die herkömmlichen Habilitationsverfahren kommen, ist aus Sicht des Katholisch- Theologischen Fakultätentages die Erfüllung der im folgenden genannten Bedingungen unverzichtbar.

I. Mängel der bisher vorliegenden Entwürfe (Stand: Februar 2002)

Das neue Hochschulrahmengesetz sieht die Einrichtung der Juniorprofessur als Regelzugang zur Einstellung als Professorin bzw. Professor vor (§ 44,2). Das bisherige Habilitationsverfahren soll nach einer Übergangszeit abgeschafft werden.

Nach dem aktuellen Stand der Planungen sind wesentliche Aspekte des neuen Verfahrens ungeklärt bzw. in der momentanen Fassung nicht zustimmungsfähig:

- Nicht festgelegt ist der Umfang der Lehrverpflichtung der Juniorprofessorinnen und -professoren. Die mitunter genannte Zahl von 8 SWS liegt deutlich zu hoch, um in dieser Anfangsphase einer Lehrtätigkeit noch eigenständig forschen bzw. in den Geisteswissenschaften eine umfangreiche zweite wissenschaftliche Arbeit („2. Buch“) verfassen zu können.
- Die Verortung der anzubietenden Lehrveranstaltungen innerhalb der Fakultät / des Institutes ist nicht hinreichend konkretisiert.
- Die möglichen Kriterien der vorgesehenen Zwischen-Evaluation sind nicht benannt.
- Die in einigen Entwürfen erwartete Einwerbung von Drittmitteln durch Juniorprofessorinnen oder -professoren ist zumindest so lange nicht realistisch zu leisten, solange die Juniorprofessuren selbst nicht konsolidiert und Drittmittelgebern entsprechend vertrauenswürdig sind.
- Alternative Zugangswege zu einer ordentlichen Professur sind im Gesetz zwar vorgesehen, aber nicht hinreichend geregelt. .
- Sowohl die mangelnde Regelung alternativer Zugangswege wie die Festlegung auf die Juniorprofessur als Regelzugang führt zu einer massiven Benachteiligung aller, die sich ohne eine vorhergehende Tätigkeit auf einer Juniorprofessur auf Lehrstühle bewerben.
- Dies gilt zum einen für die Übergangszeit, in der noch nach der alten Regelung Habilitierte mit Juniorprofessorinnen und -professuren konkurrieren.
- Dies gilt aber auch auf längere Sicht, wenn und solange unter denen, die sich auf eine Professur bewerben, mehr als 49% einen anderen Qualifikationsweg als die Juniorprofessur hinter sich haben. Diese werden durch die Regel, mindestens 51 % der Lehrstühle nach einer Übergangszeit durch ehemalige Juniorprofessorinnen und -professoren zu besetzen, um so mehr benachteiligt, je höher ihr Anteil unter den Bewerbern ist. Das Gesetz bietet bisher keine Möglichkeit, das von

vielen Geisteswissenschaften im Blick auf eine Professor für unverzichtbar gehaltene "zweite Buch" zur Bedingung für eine Berufung zu machen.

- Ein unterstützenswertes Anliegen der geplanten Reform ist es, die weitgehende Dopplung von Habilitations- und Berufungsverfahren zu beseitigen! Doch kann daraus eine weitere Bevorzugung der Juniorprofessorinnen und -professoren in späteren Berufungsverfahren entstehen, liegen den entsprechenden Kommissionen doch zumindest die Zwischenevaluationen vor - während die Bewerberinnen und Bewerber von anderen Zugangswegen nach dem Wegfall der Habilitation kein entsprechendes "Zertifikat" vorweisen können.

- Die nicht ausgeschlossene Möglichkeit einer "Hausberufung" nach der Tätigkeit als Juniorprofessorin bzw. -professor wird zum Nachteil der Betroffenen: Ihre Nicht-Berufung auf eine freie "hausinterne" Stelle wird zwangsläufig als Indiz geringer Qualifikation gewertet werden.

- Andererseits verschlechtert die Möglichkeit der "Hausberufung" die Chancen der Bewerber anderer Qualifikationswege.

- Der dienstrechtliche Status von auf Juniorprofessuren Berufenen ist, solange es das Institut solcher Professuren noch gar nicht gibt, unklar. Die bisher hier eingeführten "Notlösungen" der Universitäten sind dienstrechtlich höchst fragwürdig.

II. Eine erstrebenswerte Lösung (s. beiliegende Skizze)

Die Einrichtung von Juniorprofessuren kann nur und dann sinnvoll sein, wenn sie als mögliche Einstellungsvoraussetzung neben anderen Zugangswegen zur ordentlichen Professur konzipiert wird. Schon ihre Qualifikation als "Regelzugang" führt zwangsläufig zu einigen der oben genannten Schwierigkeiten. Der folgende Vorschlag will diese Probleme vermeiden.

1. Vielfältige Zugangswege

a) Juniorprofessur

Die vorgeschlagene Grundstruktur dieses Weges kann beibehalten werden, wobei eine Verschiebung der Zwischen-Evaluation vom dritten auf das vierte Jahr zu erwägen wäre. Die Lehrverpflichtung darf in den ersten Jahren nicht über 4, in den letzten beiden Jahren nicht über 6 SWS liegen, um noch Forschungs- und Publikationstätigkeiten zu ermöglichen.

b) Weitere Qualifikation als promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter

Der geplante Wegfall der bisherigen C 1 und C 2 -Stellen darf nicht dazu führen, dass Mitarbeiter nach ihrer Promotion nicht länger beschäftigt werden können. Entsprechende Assistentenstellen sind für Forschung und Lehre auch künftig unverzichtbar. Sie sollen zudem der Qualifikation für eine außerakademische wie für eine künftige Professoren-Tätigkeit dienen.

c) Erwerb akademisch relevanter Kompetenzen außerhalb einer akademischen Anstellung

Es muss möglich bleiben, sich auch von einer anderen Anstellung her - etwa vom Lehrerberuf aus - chancengleich auf eine Professur zu bewerben.

2. Evaluationen / Berufungen

In der Struktur der Juniorprofessur ist eine Zwischen-Evaluation vorgesehen. Zu den Kriterien muss in Fächern, die darauf Wert legen, neben der didaktischen Eignung die Frage gehören, ob der Abschluss eines "zweiten Buches" im Zeitraum der Juniorprofessur zu erwarten ist.

Eine der Evaluation der Juniorprofessorinnen und -professoren vergleichbare Bewertung, die die didaktische wie wissenschaftliche Qualifikation bewertet, muss auch für alle vorgesehen werden, die auf

alternativen Wegen eine Professur anstreben. Soll Chancengleichheit gewahrt bleiben, darf diese Bewertung nicht den Berufungskommissionen zugewiesen werden.

III. Kirchliche Lehrbefugnis

Bei der Einführung der Juniorprofessur stellt sich die Frage, ob und wie zur Wahrnehmung dieser Tätigkeit eine kirchliche Lehrerlaubnis erforderlich ist. Da die Juniorprofessuren in ihrem Status zwischen den bisherigen Assistentenstellen und einer Lebenszeitstellung angesiedelt sind, schlägt der Katholisch-Theologische Fakultätentag vor, dass für eine Berufung auf eine Juniorprofessur in der Katholischen Theologie die Zustimmung des Ortsbischofs zur notwendigen Bedingung gemacht wird. Das römische nihil-obstat-Verfahren sollte - wie bisher - seinen Ort bei der Berufung auf eine Lebenszeitstelle als Professorin bzw. Professor haben.

IV. Praktische Konsequenzen

Der Katholisch-Theologische Fakultätentag wird in den weiteren Verhandlungen zur Einführung von Juniorprofessuren aus genannten Gründen vorrangig darauf drängen:

- dass die mit einer Juniorprofessur verbundene Lehrverpflichtung in den ersten Jahren nicht über 4, in den letzten zwei Jahren nicht über 6 SWS liegt;
- dass klare Kriterien für die Zwischen-Evaluation der Juniorprofessorinnen und -professoren erlassen werden;
- dass für alle, die auf anderen Wegen die Berechtigung zu einer Professur erwerben, vergleichbare Bewertungen / Zertifizierungen vorgesehen werden;
- dass das "zweite Buch" als in der Regel verpflichtende Voraussetzung für eine Berufung auf einen Lehrstuhl in der katholischen Theologie festgeschrieben wird und dessen Vorbereitung in der Zwischen-Evaluation Berücksichtigung findet;
- dass es nicht zu einer Quotierungsregel kommt, die bei Berufungen auf Professorenstellen alle benachteiligt, die ihre Zugangsberechtigung nicht über eine Juniorprofessur erworben haben.

Der Katholisch-Theologische Fakultätentag bittet alle Beteiligten, sich an der Diskussion und Entscheidungsfindung zu beteiligen und dabei die hier genannten Bedenken und Vorschläge zu berücksichtigen. Diese Bitte richtet sich vor allem an die Mitglieder des Fakultätentages sowie die zuständigen kirchlichen Stellen, insbesondere die zuständige Kommission der Bischofskonferenz sowie die Katholischen Büros bei den Landesregierungen.

Die zur Thematik eingerichtete "Kommission Juniorprofessuren" des Katholisch-Theologischen Fakultätentages wird über die Diskussionen und Entscheidungen so umfassend und aktuell wie möglich informieren - und bittet umgekehrt, ihr für die Thematik wichtige Informationen zukommen zu lassen.

Für die "Kommission Juniorprofessuren"

gez. Prof. Dr. Michael Bongardt

Berlin, 15. März 2002

Juniorprofessuren und alternative Qualifizierungswege zur Hochschullehre

